

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zu der Frage einer Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs durch den Vater während der Mutterschutzfrist

Im Namen der Bundesregierung teile ich mit, daß die Prüfung der Frage, inwieweit eine Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs durch den Vater auch während der Mutterschutzfrist ermöglicht werden sollte (Drucksache 13/6110 Nr. 3), zu folgendem Ergebnis geführt hat:

Nach geltenden Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes haben grundsätzlich weder der Vater noch die Mutter Anspruch auf Erziehungsurlaub während der Mutterschutzfrist nach der Geburt. In dieser Zeit ist die notwendige Versorgung des Kindes bereits durch die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes sichergestellt. Denn während der Schutzfrist nach der Entbindung besteht für Mütter ein absolutes Beschäftigungsverbot (§ 6 MuSchG). Einer zusätzlichen Arbeitsfreistellung durch Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bedarf es daher nicht. Kann die Mutter das Kind während dieser Zeit jedoch nicht selbst betreuen, z. B. aufgrund einer schwierigen Geburt, wegen Krankheit der Mutter oder einer schweren Behinderung des Kindes, kann der Vater auch während der Mutterschutzfrist Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen. Das gleiche gilt, wenn der Vater sich für ein älteres Kind im Erziehungsurlaub befindet.

Diesen muß er nicht unterbrechen, wenn für die Mutter erneut eine Mutterschutzfrist beginnt. Entsteht also unmittelbar nach der Geburt eine Situation, in der die Mutter sich nicht selbst um das neugeborene Kind kümmern kann, gibt das Bundeserziehungsgeldgesetz dem Vater die Möglichkeit, zur Versorgung des Kindes Erziehungsurlaub zu nehmen.

Die Einschränkungen für die Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs durch den Vater während der Mutterschutzzeiten nach der Entbindung beruhen durchgängig auf dem Prinzip des Bundeserziehungsgeldgesetzes, daß für die Betreuung eines Kleinstkindes die Arbeitsfreistellung eines Elternteils ausreicht. In der amtlichen Begründung zu § 15 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes heißt es dazu:

„Der Erziehungsurlaub wird gewährt, damit das Kind eine ständige Betreuungsperson hat. Das ist in der Regel gegeben, wenn bereits ein Elternteil nicht erwerbstätig ist. Deshalb regelt § 15 Abs. 2 Nr. 1, daß Erziehungsurlaub nicht in Anspruch genommen werden kann, solange für die Mutter des Kindes nach dem Mutterschutzgesetz oder entsprechenden Vorschriften ein Beschäftigungsverbot besteht. Da während dieser Phase die Mutter das Kind ohnehin betreut, ist es nicht notwendig, einer weiteren Person die Möglichkeit des Urlaubs einzuräumen.“ (Drucksache 10/3792, Seite 19).

Bestehen für erwerbstätige Frauen keine Beschäftigungsverbote (z. B. für selbständig erwerbstätige Mütter), ist der Anspruch auf Erziehungsurlaub für den Vater so lange ausgeschlossen, wie die Mutter tatsächlich nicht arbeitet, ihre Erwerbstätigkeit also zur Regeneration nach der Entbindung und zur Pflege des Kindes unterbricht (§ 15 Abs. 2 Nr. 2; vgl. Drucksache a. a. O.).

Ist die Mutter nicht erwerbstätig und finden für sie die Mutterschutzvorschriften nach der Entbindung keine Anwendung, ist der Vater gleichwohl von der Inanspruchnahme ausgeschlossen, wenn die Mutter im selben Haushalt lebt und daher für die Erziehung des Kindes zur Verfügung steht (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 BErzGG).

Die Mutterschutzfrist nach der Geburt gemäß § 6 Abs. 1 MuSchG hat ihren Grund zwar in erster Linie in der besonderen Schonungs- und Pflegebedürftigkeit der Mutter nach der Entbindung, in zweiter Linie verfolgt sie jedoch den Zweck, der Arbeitnehmerin ungehindert durch die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis Gelegenheit zu geben, sich ihrem neugeborenen Kind voll zu widmen, es zu pflegen und zu betreuen und nach der Geburt möglichst lang mit dem Kind zusammenzubleiben (Drucksache IV/3652, Seiten 2, 3, 4 und 6). Aus diesen Gründen wurde 1979 im Anschluß an die Schutzfristen ein Mutterschaftsurlaub bis zum vollendeten sechsten Lebens-

monat des Kindes eingeführt. 1985 wurden die Mutterschutzfristen verlängert und 1986 hat der Anspruch auf Erziehungsurlaub den Mutterschutzurlaub abgelöst. Das am 1. Januar 1986 in Kraft getretene Bundeserziehungsgeldgesetz schloß mit seinem zunächst auf die ersten zehn Lebensmonate des Kindes begrenzten Erziehungsurlaub im Anschluß an die Mutterschutzfristen erstmals Väter mit ein, die den seitdem mehrmals verlängerten Erziehungsurlaub ganz oder im Wechsel mit der Mutter in Anspruch nehmen können.

Das Wohl des Kindes, sein Bedürfnis nach Pflege und Betreuung haben zu gesetzlich verankerten Ansprüchen auf Freistellung von vertraglichen Arbeitspflichten geführt und damit eine Interessen- und Pflichtenkollision in angemessener Weise geregelt. Zeitgleiche Freistellungsansprüche für beide Elternteile würden wegen der Zwecksetzung des Erziehungsurlaubs über das Notwendige und Erforderliche hinausgehen. Dies gilt auch während der Mut-

terschutzfristen, da dies von den Bedürfnissen eines Neugeborenen her nicht geboten erscheint. Die Förderung einer Familiengründungs- und Konsolidierungsphase durch die Befreiung von Arbeitspflichten für beide Eltern war und ist weder mit dem Mutterschutzgesetz noch mit dem Bundeserziehungsgeldgesetz beabsichtigt.

Die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbstätigkeit und Erziehungsarbeit zwischen den Eltern wird dadurch ermöglicht, daß sie den Erziehungsurlaub gleichmäßig unter sich aufteilen können. Sie können sich in den drei Jahren bis zu dreimal abwechseln und genießen jeweils besonderen Kündigungsschutz in dieser Zeit. Daher sind die gesetzlichen Voraussetzungen für eine partnerschaftliche Aufteilung bereits vorhanden.

Aus den genannten Gründen wird ein genereller Anspruch für Väter auf Erziehungsurlaub während der Mutterschutzfrist nicht in Betracht gezogen.